

# **BVGer C-4018/2015 vom 5. November 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4018\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4018_2015)

FR: TAF C-4018/2015 du 5 novembre 2015

IT: TAF C-4018/2015 del 5 novembre 2015

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als die Verfügung vom 3. Juni 2015 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch neu verfüge.

### **E. 2**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der am 15. Juli 2015 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.- wird nach Eintreten der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein vom Beschwerdeführer zu bezeichnendes Konto zurückerstattet.

### **E. 3**

Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 800.- zugesprochen.

### **E. 4**

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Formular Zahladresse) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Beat Weber Sonja Andrea Fünfkirchen Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.